



EDITORIAL

DIE ANGESPANNTE FRANZÖSISCHE HAUSHALTSLAGE HAT SICH NOCH VERSCHLECHTERT

Die in unserer letzten DiagnosticNews-Ausgabe dargelegten Zweifel an der Einhaltung des Budgets für 2024 haben sich bewahrheitet. Das Verdikt ist gefallen. Die gerade vom französischen Statistikamt (Insee) veröffentlichte, definitive Zahl des Haushaltsdefizits 2023 von 5,5% des BIPs ist noch schlechter ausgefallen, als dies seit einigen Wochen befürchtet wurde. Mit einer Abweichung von 0,6% gegenüber dem ursprünglich geplanten Haushaltsloch von 4,9% bestehen nun völlig andere Voraussetzungen und Vorgaben, um den für 2024 angekündigten Defizitabbau auf 4,4% noch zu erreichen.

Als Begründung für diese erhebliche Degradierung werden u.a. der überraschende Rückgang des Wirtschaftswachstums im vierten Quartal 2023 und ein hieraus resultierender Steuerausfall von 7,7 Mrd. € sowie ein höher als geplanter Fehlbetrag von 11 Mrd. € bei den Belastungen der Sozialversicherung angegeben.

Damit ist auch die zwischenzeitlich von der Regierung festgeschriebene Ausgabenreduzierung von 10 Mrd. €, die das alte Budget 2024 noch retten sollte, als völlig unzulänglich zu betrachten.

Durch das hohe Defizit erleidet Frankreich einen großen Imageschaden. Es stellt die Glaubwürdigkeit seiner publizierten, auch der europäischen Kommission gemeldeten verbindlichen Planzahlen in Frage und reduziert zunehmend seine Handlungsfähigkeit. Die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen, z.B. die finanziellen Zusagen, die für die Unterstützung des Ukraine-Krieges abgegeben wurden, könnte sich damit noch zusätzlich erschweren. Unter den großen

europäischen Wirtschaftsmächten gehört Frankreich nunmehr zu den Schlusslichtern.

Die oben dargelegte Situation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen kommen für die Prüfung durch die beiden internationalen Rating Agenturen Moody's & Fitch (26. April) und Standard & Poor (31. Mai) zum ungünstigsten Zeitpunkt. Bei der letzten Analyse von Moody's erfolgte zwar keine Abstufung der französischen Kreditwürdigkeit, was dieses Mal aber nicht unbedingt wieder der Fall sein muss. Frankreich kann sich eine Verschlechterung seiner Position auf den Finanzmärkten nicht leisten. In 2024 wird ein Rekordbetrag von 280 Mrd. € aufgenommen. Eine Herabstufung der Bonität birgt die große Gefahr einer Erhöhung des Zinsniveaus und damit eines weiteren Anstiegs des bereits ins Uferlose gewachsenen Schuldendienstes. Neuere Hochrechnungen gehen für 2027 von einer jährlichen Zinsbelastung von 80 Mrd. € aus.

Es geht nun aber nicht nur um die kurzfristige Erstellung eines neuen Budgets für 2024, sondern auch um eine mittelfristige, bis 2027 geltende Haushaltsplanung, die ebenfalls durch die neuen Erkenntnisse stark beeinträchtigt wurde. Dabei ist daran zu erinnern, dass für Präsident Macron die Rückführung des Budgetdefizits auf das Maastricht-Kriterium von 3% Ende 2027 ein absolutes Postulat darstellt. Die Erreichung dieses Zieles, das laut einer Erklärung von Wirtschaftsminister Bruno Le Maire unmittelbar nach Bekanntgabe der obigen Defizitmisse weiterhin eingehalten werden soll, dürfte nunmehr erheblich bedroht bzw. nur mit einem völlig anderen Staatsausgabenvolumen zu

erreichen sein. Der Jahresbericht des Präsidenten des französischen Rechnungshofes forderte hierzu bereits bis 2027 einen Kostenabbau der Staatsausgaben von 50 Mrd. €.

Für das neue, berichtigte Budget 2024 kann kein zusätzliches Wachstum unterstellt werden, wobei die noch offiziell bestehende Wachstumsplanung für 2024, die bereits Anfang des Jahres von einem ursprünglichen Zuwachs von 1,4% des BIPs auf 1% reduziert wurde, sehr optimistisch erscheint. Eine Erhöhung der Einnahmenseite durch Steuererhebungen wurde von Regierungsseite ebenfalls kategorisch abgelehnt.

So kann eine Defiziteingrenzung nur über eine Rückführung der Ausgabenseite erfolgen. Ein schwieriger politischer Weg. Aber Frankreich lag in 2022 mit einer staatlichen Ausgabequote von 58,3% gegenüber einem Durchschnitt in der EU von 49,2% weit vorne an der Spitze.

Mehr als die Hälfte der öffentlichen Ausgaben werden für das Sozialwesen („protection sociale“) getätigt, wobei der größte Posten die Pensionsausgaben betrifft. Im Vergleich zum europäischen Durchschnitt verwendet Frankreich hierfür 14,4% des BIPs gegenüber 11,9% der Mitgliedstaaten. Die 2,5% französischen Mehraufwendungen stellten auf der Basis 2022 einen absoluten Betrag von 65 Mrd. € dar.

Der Preis für das französische (Sozial-) Modell ist hoch und berechtigt zu der Frage, inwieweit es unter den gegebenen Umständen aufrecht erhalten bleiben kann. Eine Problematik, die auch die neueste Bucherscheinung von Wirtschaftsminister Bruno Le Maire „La voie française“ (der französische Weg) theoretisch behandelt.

Ob ein solcher Paradigmenwechsel politisch denkbar bzw. umsetzbar wäre, steht jedoch auf einem anderen Blatt.

Die neuen finanziellen Gegebenheiten müssen nun politisch umgesetzt werden. Auch hier handelt es sich um einen sehr ungünstigen Zeitpunkt. Präsident Macron möchte die gerade anlaufende Kampagne für die Europawahlen nicht zusätzlich mit einer Diskussion über die Finanzlage der Nation belasten. So käme also frühestens ein Termin im Juni in Frage. Noch besser wäre es für die Regierung, wenn die parlamentarischen

Auseinandersetzungen hierzu bis nach der Beendigung der Olympischen Spiele, von denen sich die Exekutive und insbesondere Emmanuel Macron viel Imagegewinn und wirtschaftliche Zusatzeinkünfte versprechen, hinausgeschoben werden könnten.

Wie weit dies möglich und opportun erscheint, werden die nächsten Wochen zeigen. Ein Handlungsbedarf besteht auf jeden Fall und kann auch nicht beliebig gestreckt werden. Die finanzielle und wirtschaftliche Situation hat sich nicht unwesentlich verschoben und wird automatisch konkrete Anpassungsmaßnahmen notwendig machen.

Wir werden Ihnen weiterberichten und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion



Dr. Kurt Schlotthauer

kschlotthauer@coffra.fr



MUSIKFESTIVAL AUF CHÂTEAU DE LOURMARIN

13. - 16. JUNI 2024

Das diesjährige Programm sowie ein Formular zur Reservierung der Konzertkarten finden Sie in der Anlage dieser DiagnosticNews-Ausgabe und auf [unserer Webseite](#).

Bitte senden Sie uns Ihre Kartenreservierung an folgende Emailadresse:

info@coffra-group.fr

HANDELSRECHT

ABHALTUNG EINER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG IN EINER ZIVILEN GRUNDSTÜCKSGESELLSCHAFT („SCI“)

Bestellung eines Bevollmächtigten hierzu ist in gewissen Fällen nicht erlaubt

Innerhalb einer „SCI“ (Société Civile Immobilière) war beabsichtigt, eine Abtretung von Gesellschafteranteilen untereinander zu veranlassen. Nachdem es zu Streitigkeiten unter den Gesellschaftern kam, beantragten die Veräußerer die gerichtliche Bestellung eines Bevollmächtigten zwecks Einberufung einer Gesellschafterversammlung, in der ihre Eigenschaft als Gesellschafter bestätigt und die notwendigen Regulierungen hierzu veranlasst werden sollten.

Das Berufungsgericht gab dem Antrag der Veräußerer statt. Das Urteil wurde vom Kassationsgericht mit Urteil vom 20. Dezember 2023 berichtigt. Es stellte dabei fest, dass das Vorgericht nicht untersucht hatte, ob die Bestellung des Bevollmächtigten mit den Interessen der „SCI“ übereinstimmte. Des Weiteren hatte die Gesellschafterversammlung laut Kassationsgericht nicht das Recht darüber zu entscheiden, ob die Gesellschaftsanteile bereits abgetreten worden waren oder nicht.

Abschließend kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass ein Bevollmächtigter, der eine Gesellschafterversammlung einberufen sollte, die über eine Frage, die nicht in die Kompetenz der Gesellschafter gehörte, entscheiden sollte, nicht bestellt werden konnte.

HANDELSRECHT

DIE UNPFÄNDBARKEIT DER HAUPTWOHNSITZ-IMMOBILIE EINES EINZELUNTERNEHMERS

Wesentliche Einschränkung

Wir haben bereits in einer vorangegangenen DN-Ausgabe über diesen wichtigen Schutz für Einzelunternehmer informiert. In der vorliegenden Entscheidung des Kassationsgerichts vom 13. Dezember 2023 erfolgte eine wesentliche Einschränkung für die Anwendung dieser Vorschrift:

Ein Einzelunternehmer nahm ein Bankdarlehen für den Kauf seiner Hauptwohnsitzimmobilie auf. Einige Jahre später wurde über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet, das mit der Feststellung einer Kapitalunterdeckung endete.

Das Bankinstitut führte, um die Bezahlung der noch ausstehenden Darlehensverbindlichkeiten zu erreichen, eine Pfändung bei der Immobilie durch. Der Unternehmer verweigerte die Pfändung mit dem Verweis auf L. 643-11 des Handelsgesetzbuches („Code de commerce“), wonach die im Liquidationsverfahren festgestellte Unterdeckung dem Gläubiger nicht gestattet, einen individuellen Anspruch gegen den Schuldner geltend zu machen. Diese Ansicht wurde ebenfalls vom Berufungsgericht geteilt.

Die Entscheidung wurde vom Kassationsgericht - Urteil vom 13. Dezember 2023 - berichtigt: Die Hauptwohnsitzimmobilie eines Einzelunternehmers ist nur für Gläubiger unpfändbar, deren Ansprüche im Rahmen der gewerblichen Geschäftstätigkeit des Schuldners entstanden sind. Dies war jedoch nicht der Fall des Bankinstituts.

Die Hauptwohnsitzimmobilie war nicht durch das Liquidationsverfahren betroffen und konnte deshalb zu Recht durch die Bank gepfändet werden.

ARBEITSRECHT

DER BETRIEBSRAT MUSS EINMAL PRO MONAT TAGEN

Ein Verstoß begründet keinen Anspruch auf Reparatur

Ein Mitarbeiter forderte Wiedergutmachung für die Nichteinhaltung der normalen Funktionsfähigkeit der Arbeitnehmerrepräsentationsinstitutionen.

Ein Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitern muss laut Arbeitsgesetzbuch (Art. L 2315-21) mindestens einmal pro Monat seinen Betriebsrat („CSE“) einberufen. Im vorliegenden Sachverhalt organisierte der Arbeitgeber nur drei Sitzungen des „CSE“ innerhalb von sechs Monaten und dies, obwohl das Unternehmen sich in großen

wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand, die schließlich zu seiner Liquidation führten.

Das Berufungsgericht gab der Klage statt und bewilligte dem Kläger einen Schadensersatz von 10.000 €. Die Entscheidung wurde vom Kassationsgericht mit Urteil vom 22. November 2023 aufgehoben. Nach Ansicht des Gerichtes führte die Nichteinhaltung von Informations- und Konsultationspflichten des Arbeitgebers nicht zu einem persönlichen und direkten Schaden bei dem betroffenen Mitarbeiter. Das Urteil sollte jedoch den

Arbeitgeber nicht dazu verleiten, die Einladungen zu den Sitzungen zu vernachlässigen. Denn obwohl keine Entschädigung für die Nichtladung verlangt werden kann, haben die betroffenen Mitarbeiter (IRP) die Möglichkeit, aus der Verletzung eines bestehenden strafrechtlichen Delikts („délit d'entrave“), das für die Nichtkenntnissetzung des Betriebsrates über gewisse Vorfälle zur Anwendung kommt, gegen den Arbeitgeber vorzugehen und hierfür einen Schadensersatz geltend zu machen.

FOLGEN AUS EINER ZEITLICH BEGRENZTEN VERLETZUNG EINER WETTBEWERBSVERBOTSKLAUSEL

Definitiver Verlust des finanziellen Ausgleichsanspruches

Ein Arbeitnehmer hatte für den Fall seines Ausscheidens mit seinem Arbeitgeber für die Dauer von 24 Monaten eine Wettbewerbsverbotsklausel abgeschlossen. Nachdem er das Unternehmen verlassen hatte, trat er unverzüglich in die Dienste eines Konkurrenzunternehmens ein. Das neue Arbeitsverhältnis wurde nach sechs Monaten beendet, höchstwahrscheinlich, weil der alte Arbeitgeber zwischenzeitlich gerichtlich gegen ihn vorgegangen war und gleichzeitig auch die

Zahlung aus der Verpflichtung der Wettbewerbsklausel eingestellt hatte.

Der Arbeitnehmer, der gezwungenermaßen keine konkurrierende Aktivität mehr ausübte, versuchte nun, die noch ausstehende 18-monatige Entschädigung, die sich aus dem eingegangenen Wettbewerbsverbot ergab, gerichtlich einzuklagen.

Das angerufene Berufungsgericht gab der Klage statt. Das Kassationsgericht berichtigte mit

Urteil vom 24. Januar 2024 die Entscheidung des Vorgerichtes. Dabei berief es sich auf eine ständige Rechtsprechung, wonach die Nichteinhaltung eines Wettbewerbsverbotes dem vertragswidrig handelnden Arbeitnehmer nicht mehr gestattet, die finanzielle Gegenleistung aus der Wettbewerbsverbotsklausel zu fordern und selbst dann, wenn er aufgehört hatte, die Klausel zu verletzen.

ARBEITSRECHT

ENTLASSUNGSGENEHMIGUNG DURCH DIE ARBEITSINSPEKTION FÜR EINEN GESCHÜTZTEN ARBEITNEHMER

Anspruch auf Entschädigung steht dem nicht entgegen

Der Arbeitsinspektor erteilte die Genehmigung für die Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen eines geschützten Arbeitnehmers, der mehrere Mandate als Personalvertreter in dem entlassenden Unternehmen ausübte. Der Arbeitnehmer klagte vor dem Arbeitsgericht, gewerkschaftliches Opfer einer Diskriminierung im Verlauf seiner Berufsausübung geworden zu sein und wegen der erfolgten Vertragsbeendigung.

Das Berufungsgericht bejahte den Klageantrag in vollem Umfang und sprach ihm einen Schadensersatzanspruch wegen der erlittenen gewerkschaftlichen Diskriminierung zu. Darüber hinaus bestätigte es die Nichtigkeit des Vertragsabbruches.

Das Kassationsgericht berichtigte mit Urteil vom 17. Januar 2024 teilweise die Entscheidung der Vorinstanz: Aufgrund des bestehenden Prinzips der Gewaltenteilung ist es dem Richter im ordentlichen Gerichtsverfahren untersagt, eine von der Arbeitsinspektion genehmigte Vertragsbeendigung zu



annullieren. Es ist nämlich davon auszugehen, dass die Verwaltung überprüft hat, ob die Entlassung nicht in Verbindung zu der Mandatsstellung des entlassenen (geschützten) Arbeitnehmers stand. Im Gegenzug steht es der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu, den ausgesprochenen Schadensersatzanspruch wegen der erlittenen Diskriminierung zu bestätigen.

So behält sich der Richter im Falle einer durch die Verwaltung genehmigten Entlassung das Recht vor, die Fehler, die der Arbeitgeber während der Periode, die vor der Entlassung lagen, zu würdigen.

Alle Artikel finden Sie auch unter www.coffra-group.com

ÜBER COFFRA GROUP

Einige wichtige Neuerungen

Seit dem 1. September 2022 firmiert unsere Gruppe unter dem Namen Coffra group. Aufgrund der Neuerungen im französischen Gesellschaftsrecht sowie der entsprechenden Anpassungen der standesrechtlichen Vorschriften konnten unsere gesamten Dienstleistungen in einer rechtlichen Einheit zusammengeführt werden. Die bisher rechtlich getrennt ausgeübten Aktivitäten der Rechts- und Steuerberatung sowie die der Abschlussprüfung werden weiterhin unter ihren Markennamen weitergeführt und bleiben als Unternehmenseinheiten bestehen.

Coffra group ist rechtlich eine interprofessionelle Aktiengesellschaft – „SPE“* / „SAS“**, in der die vertretenen französischen Berufsstände der „Avocats“ (Rechtsanwälte), der „Experts-comptables“ (Steuerberater) und die der „Commissaires aux comptes“ (Abschlussprüfer) ihre Tätigkeiten ausüben.

Die Partner und Mitarbeiter von Coffra group sind seit 1985 spezialisiert auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich.

Coffra group beschäftigt zurzeit mehr als 180 Personen, die über 1.200 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Die Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra group ist Mitglied im weltweiten Moore Netzwerk.

* SPE = Société Pluri-professionnelle d'Exercice des professions d'Avocats, d'Experts-Comptables et de Commissaires aux Comptes par actions simplifiée


** SAS = Société par Actions Simplifiée



Mehr Informationen zu COFFRA finden Sie hier:
www.coffra-group.com

Coffra Group
16 rue Auber
75009 Paris
France
T +33 (0) 1 43 59 33 88
F +33 (0) 1 45 63 93 59
E info@coffra.fr
www.coffra-group.com

Coffragroup

 **MOORE**
An independent member
firm of Moore Global
Network Limited

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

du 13 au 16
juin 2024

Programme 2024

Jeudi 13 juin - 11h

Concert devant la Fontaine aux Trois Masques

- Œuvres de W.A. Mozart et J. Strauss

Jeudi 13 juin - 20h

Caprice viennois (soirée de gala à la Fruitière Numérique)

- A. Vivaldi : "Il gardellino", concerto pour flûte et cordes op. 10 n° 3
- W.A. Mozart : Duos tirés de la Flûte enchantée - "Petite musique de nuit" KV 525, 1^{er} mouvement
- J. Haydn : Concerto pour violoncelle en ré majeur, 3^{ème} mouvement Rondo
- P.A. Genin : "Carnaval de Vienne"
- F. Kreisler : "Caprice viennois"
- J. Strauss : Sang viennois", valse op. 354
- F. Kreisler : "Liebesfreud"
- J. Strauss : "Pizzicato-Polka" - "Tritsch-Tratsch"

Vendredi 14 juin - 20h

Soirée au Château de Lourmarin

"Aux sources de la vie"

- R. Schumann : 6 fugues sur le nom de B.A.C.H op. 60 n° 1
- R. Schumann : Quintette avec piano et cordes en mi bémol majeur op. 44

"Baroque"

- G.Ph. Telemann : Sonate en trio en la mineur TWV42 pour flûte à bec, hautbois et basse continue
- F. Couperin : "Rossignol en amour" pour flûte à bec et clavecin
- H. Genzmer : 5 danses pour flûte à bec et flûte traversière
- J.J. Quantz : Sonate en trio en do majeur KV 2 pour flûte à bec, flûte traversière et basse continue
- F. Couperin : Le Tic - Toc - Choc ou Les Maillotins pour flûte à bec, flûte traversière et hautbois
- G.Ph. Telemann : Quatuor en ré mineur pour flûte à bec, flûte traversière, hautbois et basse continue

Samedi 15 juin - 20h

Soirée au Château de Lourmarin

"Métamorphoses nocturnes"

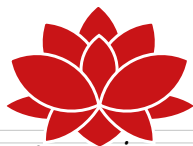
- L. van Beethoven : Sérénade pour flûte traversière, violon et alto
- B. Britten : Métamorphoses pour hautbois solo et récitant
- W.A. Mozart : Divertimento pour cordes KV 138 en fa majeur
- A. Schönberg : "La nuit transfigurée", sextuor à cordes op. 4

Dimanche 16 juin - 11h

Matinée Mozart au Château de Lourmarin

- Divertimento KV 563 en mi bémol majeur
- Quatuor avec piano KV 478 en sol mineur





Les Amis du
BONHEUR MUSICAL

Réservations 2024

Concerts et buffets inclus

DATES	TARIF	NOMBRE	TOTAL
Jeudi 13 juin - 20h	25 €		€
Vendredi 14 juin - 20h	75 €		€
Samedi 15 juin - 20h	75 €		€
Dimanche 16 juin - 11h	75 €		€
Abonnement 4 concerts	225 €		€
TOTAL GÉNÉRAL			€

Le concert du jeudi aura lieu à **La Fruitière Numérique** et sera suivi d'un vin d'honneur. Les concerts du vendredi, du samedi et du dimanche auront lieu au Château de Lourmarin et seront suivis d'un buffet dînatoire dont le prix est inclus dans le tarif indiqué ci-dessus.

Billetterie en ligne sur www.bonheurmusical.com

À partir du 15 mars 2024

Nom : M. _____
 Mme _____

Adresse : _____

Tél. : _____ Courriel : _____

Feuillet à renvoyer rempli à : bonheurmusical@gmail.com ou à : "Les Amis du Bonheur Musical"
Hôtel Gaillard d'Agoult - Carré Pro - BP 37 - 13101 Aix-en-Provence Cedex 1 - Tél. 33 (0)4 42 92 63 53
33 0(6) 07 16 62 03 - 33 (0)6 07 34 41 16

Règlement par Chèque à Association Les Amis du Bonheur Musical

Règlement par Virement bancaire : IBAN : FR76 3000 3031 4600 1500 4437 917 - SWIFT BIC : SOGEFRPP